

CHORVERBAND der DEUTSCHEN POLIZEI e.V.



Ehrenordnung

Stand: März 2024

Präambel

Alle in dieser Ehrenordnung benannten Ämter und Funktionen können sowohl von männlichen als auch weiblichen oder diversen Personen wahrgenommen werden. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird durchgängig die männliche Form verwendet.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Chorverband der Deutschen Polizei e. V. kann gem. § 10 der Satzung Personen ehren, die die Ziele des Chorverbandes fördern oder sich um den Chorverband, einen seiner Mitgliedschöre bzw. um die Pflege der Chormusik besonders verdient gemacht haben.
- (2) Grundsätzlich sind folgende Ehrungsvarianten vorgesehen:
 - Ehrennadeln,
 - sonstige Ehrenzeichen,
 - Ehrenmitgliedschaft,
 - Ehrenvorsitz sowie
 - Schirmherrschaft.

§ 2 Ehrennadel in Silber, Gold und Platin

- (1) Über das Aussehen des Grundabzeichens entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.
- (2) Sängern können für aktives Singen in Polizeichören Ehrennadeln verliehen werden und zwar
 - a) in Silber für 25 Jahre,
 - b) in Gold für 40 Jahre und
 - c) in Platin für 50 Jahre.
- (3) Der Antrag ist beim Bundesgeschäftsführer zu stellen.
- (4) Eine Ehrennadel kann auch an andere Personen im Sinne des § 1 verliehen werden. Antragsberechtigt sind die Mitgliedschöre und der Bundesvorstand. Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Bundesvorstand.
- (5) Mit der Verleihung der Ehrennadel wird dem Geehrten zugleich eine Urkunde ausgehändigt.

§ 3 Besondere Ehrenzeichen

- (1) Die Auszeichnung mit besonderen Ehrenzeichen erfolgt, wenn der zu Ehrende sich um den Chorverband der Deutschen Polizei e. V. und dessen Satzungszweck in ganz außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat.

- (2) Er sollte bereits Träger der Ehrennadel in Gold sein.
- (3) Über die Würdigkeit des Auszuzeichnenden entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand, der sich zur Entscheidungsfindung eines Ausschusses bedienen kann (gem. § 20 der Satzung).

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können von der Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelstimmenvmehrheit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können als Gastdelegierte an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Chorverbandes der Deutschen Polizei e. V. und seiner Mitgliedschöre.
- (4) Mit der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft sind die Aushändigung einer Urkunde und die Verleihung der goldenen Ehrennadel oder eines besonderen Ehrenzeichens verbunden.
- (5) Das Vorschlagsrecht zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern obliegt dem Bundesvorstand. Es können Angehörige von Polizeischören oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Antrag des Bundesvorstandes vorgeschlagen werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um den Chorverband der Deutschen Polizei e. V. oder um die Pflege der Chormusik erworben haben.

§ 5

Ehrenvorsitz

- (1) Der Chorverband der Deutschen Polizei e. V. kann ausgeschiedene Bundesvorsitzende, die das Amt mindestens sechs Jahre ausgeübt haben, zu Ehrenvorsitzenden wählen. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden ist auf eine Person beschränkt.
- (2) Ehrenvorsitzende werden von der Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit ernannt.
- (3) Ehrenvorsitzende haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Chorverbandes der Deutschen Polizei e. V. und seiner Mitgliedschöre. Sie können an den Bundesvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Über die Ernennung wird dem Ehrenvorsitzenden eine besondere Urkunde ausgehändigt.

§ 6

Schirmherrschaft

- (1) Die Schirmherrschaft über den Chorverband der Deutschen Polizei e. V. kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens angetragen werden, die gezeigt hat, dass sie die Ziele des Chorverbandes fördert. Ein entsprechender Antrag ist vom Bundesvorstand an die Delegiertenversammlung zu stellen.

- (2) Der Schirmherr hat neben der Würde seines Ehrenamtes alle Rechte eines Ehrenvorsitzenden.

§ 7

Entzug von Ehrungen

- (1) Der Bundesvorstand kann Ehrungen gem. §§ 2 und 3 entziehen, wenn der Geehrte gegen die Grundsätze der Tätigkeit und der Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung verstößt.
- (2) Legt der Betroffene gegen den Entzug Widerspruch ein, entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über den Widerspruch. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Ehrung.
- (3) Ehrungen gem. §§ 4 bis 6 erlöschen gem. § 10 (4) der Satzung auf eigenen Wunsch, durch Beschluss der Delegiertenversammlung, durch Ausschluss oder Tod. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können auch sonstige Ehrungen aberkannt werden.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung der Ehrenordnung wurde in der Delegiertenversammlung am 15.03.2024 beschlossen. Sie basiert auf § 10 (8) der Satzung vom März 2024 und tritt mit Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister (31.03.2025) in Kraft.